

## **Beitragsordnung des Stadtorchester Lüneburg e.V.**

### **§ 1 Höhe der Mitgliederbeiträge**

1. Der jährliche Beitrag für aktive Mitglieder wird wie folgt festgesetzt:
  - a. 30,00 € für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - b. 60,00 € für Erwachsene ab dem 19. Lebensjahr
  - c. 90,00 € für alle in einem Haushalt lebenden Personen, welche zueinander in einem familienähnlichen Verhältnis stehen.
2. Als Stichtag für die Altersgruppen gilt der 01.01. jedes Jahres.
3. Fördermitglieder zahlen einen beliebigen Beitrag, mindestens jedoch 24,00 €.
4. Bei Eintritt im Laufe eines Kalenderjahres wird der Beitrag in Monatsbeiträgen ab dem 1. des Anmeldemonats bis zum 31. Dezember des Jahres berechnet.

### **§ 2 Fälligkeit der Beiträge**

Der Beitrag ist fällig zum 1. Februar eines jeden Jahres bzw. einen Monat nach Bestätigung der Mitgliedschaft.

### **§ 3 Zahlung der Beiträge**

Der Ausgleich der Beiträge soll im Einzugsverfahren erfolgen. Sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, ist der Beitrag zum Fälligkeitstermin auf das Vereinskonto zu überweisen oder in bar dem/der Schatzmeister/in zu übergeben.

### **§ 4 Umlagen**

Neben den Beiträgen kann der Vorstand für einzelne Veranstaltungen, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck entsprechen, außerordentliche Umlagen beschließen. Sie werden von teilnehmenden Vereinsmitgliedern und Vereinsfremden, die an solchen Veranstaltungen teilnehmen wollen, erhoben.

### **§ 5 Verstoß gegen die Beitragsordnung**

Zahlt ein Mitglied seinen Beitrag auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von einem Monat, wird das Ausschlussverfahren gemäß § 4 Nr. 6 der Vereinssatzung eingeleitet.

Sofern ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden konnte, ist der Beitrag einschließlich nachgewiesener Kosten sofort auf das Vereinskonto zu überweisen oder eine neue Einzugsermächtigung zu erteilen.

Zahlt ein Mitglied bzw. ein Nichtmitglied eine gemäß § 4 dieser Beitragsordnung vom Vorstand beschlossene und erhobene Umlage nicht bis zu dem jeweils festgesetzten Termin, kann die betreffende Person von den entsprechenden Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

Lüneburg, 12. November 2014

Der Vorstand